

BUND-Ortsverband Markdorf

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1) Der BUND-Ortsverband Markdorf ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des BUND-Landesverband Baden-Württemberg e.V. des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).
- 2) Der Verein führt den Namen: BUND-Ortsverband Markdorf
- 3) Er hat seinen Sitz in Markdorf
- 4) Der BUND-Ortsverband Markdorf umfasst das Gebiet der Gemeinden Markdorf, Bermatingen und Oberteuringen
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT, MITTELVERWENDUNG, ZWECK

- 1) Der BUND-Ortsverband Markdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des BUND-Ortsverbands Markdorf erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des BUND-Ortsverbandes Markdorf. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BUND-Ortsverbandes Markdorf fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 2) Zweck des BUND-Ortsverbandes Markdorf ist die Förderung und Durchsetzung des Umwelt-, Klima-, Natur- und Verbraucherschutzes. Der Umwelt- und Naturschutz versteht sich hierbei im umfassenden Sinne als Schutz auch der Würde und Unversehrtheit des Menschen, der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen und der Existenz von Tieren und Pflanzen sowie der Bewahrung all dieser Güter vor einer Beeinträchtigung und Zerstörung.
- 3) Die vorgenannten Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. die Förderung eines ressourcenschonenden, umweltverträglichen Lebens und nachhaltigen Wirtschaftens zum Wohle des Menschen und der Natur, zum Beispiel durch Umweltberatung, Veranstaltungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
 2. die Förderung der Umsetzung der von den UN formulierten Ziele für eine nachhaltige Entwicklung unter besonderer Hervorhebung des Umwelt- und Naturschutzes, zum Beispiel durch Umweltbildung, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit;
 3. die Förderung der Umweltbildung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich, unter anderem durch Vorträge, Exkursionen, Seminare und Tagungen sowie Aktionen mit Kindern und Jugendlichen,
 4. die Förderung des Naturschutzes, insbesondere durch Arten-, Biotop- und Tierschutz sowie Landschaftspflege und die Erhaltung der biologischen Vielfalt,
 5. wissenschaftliche Untersuchungen und Veröffentlichungen auf den Gebieten des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes, zum Beispiel durch Kartierungen oder Broschüren;
 6. die Beratungen von Verbraucher*innen zu nachhaltigen Produkten und nachhaltiger Produktion, zum Beispiel durch Umweltberatung, Veranstaltungen und Pressearbeit;
 7. die Förderung des Schutzes der Bevölkerung vor radioaktiver Strahlung, zum Beispiel durch Aufklärung über die Gefährdung radioaktiver Strahlung und den Einsatz für eine sichere Abwicklung des Atomzeitalters;
 8. die Mitwirkung bei Planungen, insbesondere wenn sie die Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes berühren, zum Beispiel durch Gespräche, die Abgabe entsprechender Stellungnahmen und die Teilnahme an zugehörigen Erörterungsterminen;
 9. die Mitwirkung an der politischen Willensbildung im Bereich des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes, zum Beispiel durch Gespräche mit Behördenvertreter*innen und Politiker*innen sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
 10. die Information der Bevölkerung über Inhalte und Ziele des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes, zum Beispiel durch Umweltberatung, Veranstaltungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
- 4) Der BUND-Ortsverband Markdorf steht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Grundrechts-Charta der Europäischen Union. Er ist überparteilich und überkonfessionell und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiö-

ser Toleranz. Rassistische, fremdenfeindliche und menschenrechtswidrige Auffassungen sind mit dem Grundsatz des Vereins unvereinbar. Der BUND-Ortsverband unterstützt die seinem Gebiet (§ 1 Nr. 4) befindlichen Gebietskörperschaften bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus Art. 3 a, 3 b und 3 c (2) der Landesverfassung von Baden-Württemberg.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb des BUND-Ortsverbands Markdorf ergeben sich aus § 3 der Satzung des BUND-Landesverbandes.

§ 4 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer*innen

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Diese ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich oder per E-Mail oder Einladung in den Mitteilungsblättern der Gemeinden Markdorf, Bermatingen und Oberteuringen einzuberufen.
- 3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 5) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss unter Beachtung der unter 2) genannten Frist spätestens drei Wochen nach Eingang eines entsprechenden schriftlichen Antrags einberufen werden. Dieser muss von mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder unterzeichnet sein, den Beratungsgegenstand, einen Beschlussvorschlag mit Begründung sowie eine Begründung für die Dringlichkeit enthalten.
- 6) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine*r der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Vorstandsmitglieder des Landes- sowie des zuständigen Regional- und Kreisverbandes und/oder deren Beauftragte haben bei der Mitgliederversammlung Antrags- und Rederecht.
- 8)
 1. Die Mitgliederversammlung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist sowie vorbehaltlich der Regelungen unter 2., im Präsenzverfahren abzuhalten. Im Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.
 2. Der Vorstand ist ermächtigt, aber in keinem Fall verpflichtet, vorzusehen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können („virtuelles Verfahren“). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung des virtuellen Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntzumachen. Einwahldaten für die Mitgliederversammlung im virtuellen Verfahren (z. B. zur Video- oder Telefonkonferenz) sind den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail mitzuteilen.

§ 6 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen unter anderem:

- 1) Wahl des Vorstands und von mindestens zwei Kassenprüfer*innen sowie Abberufung des Vorstands aus wichtigem Grund.
- 2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts
- 3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen

- 4) Abstimmung über die Entlastung des Vorstands
- 5) Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben
- 6) Abstimmungen über Anträge im Sinne von § 5 Nr. 3
- 7) Satzungsänderungen

§ 7 VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus drei bis sechs gleichberechtigten Mitgliedern, eines davon ist der Schatzmeister.
Zusätzlich können Beisitzer*innen gewählt werden.
- 1) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre.
- 2) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein*e Kassenprüfer*in vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit nachgewählt.
- 4)
 - 1. Der Vorstand tagt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist sowie vorbehaltlich der Regelungen unter 2., im Präsenzverfahren. Im Präsenzverfahren finden sich die Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.
 - 2. Der Vorstand kann Vorstandssitzungen im Wege elektronischer Kommunikation auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort abhalten und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben („virtuelles Verfahren“). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung des virtuellen Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einladung zu den Vorstandssitzungen bekanntzumachen. Einwahldaten für die Vorstandssitzungen im virtuellen Verfahren (z. B. zur Video- oder Telefonkonferenz) sind den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Vorstandssitzung per E-Mail mitzuteilen.

§ 8 AUFGABEN DES VORSTANDS

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat die Dienstaufsicht über hauptamtliche Mitarbeiter*innen.
- 2) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- 3) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- 4) Die Vorstandsmitglieder vertreten den BUND-Ortsverband, beschränkt auf die Ortsebene, gemeinsam nach außen. Zur Regelung der Aufgabenverteilung im Vorstand kann dieser eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 9 ZUSAMMENARBEIT MIT DEM LANDESVERBAND

- 1) Der BUND-Ortsverband Markdorf kann Verpflichtungen, die den Bestand seines eigenen Vermögens übersteigen, nur nach einer schriftlich erteilten Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.
- 2) Die Regelungen der Satzung des Landesverbands sind zu beachten, insbesondere § 9 (Regional-, Kreis- u. Ortsverbände), § 11 (Allgemeine Bestimmungen) und § 12 (Notvorstand) jener Satzung.

§ 10 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1) Jede Tätigkeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Dies gilt nicht für die Tätigkeit der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen. Eine weitere Ausnahme sind die Betreuerinnen der Kindergruppe(n), denen eine Vergütung im Rahmen der gesetzlichen Übungsleiterpauschale gewährt werden kann.
- 2) Der BUND-Ortsverband arbeitet mit allen anderen Verbandsgliederungen solidarisch zusammen.
- 3) Hauptamtliche Mitarbeiter*innen und Arbeitnehmer*innen des BUND-Ortsverbandes Markdorf können nicht Mitglied des Vorstands oder Revisor*innen werden.
- 4) Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß an das Hauptmitglied erfolgt ist. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen.

- 5) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben unbeachtet, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.
- 6) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, einer der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- 7) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands und der Revisor*innen beträgt drei Jahre. Bei Ausscheiden ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit zulässig.
- 8) Über die in den Organen gefassten Abstimmungen und über die diesen zugrundeliegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.
- 9) Ein Vorstands-, Delegierten- oder Revisor*innenamt können nur Mitglieder des BUND-Landesverbandes ausüben. Diese Regelung gilt auch für alle Untergliederungen.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Die Auflösung des BUND-Ortsverbands Markdorf kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BUND-Landesverband Baden-Württemberg e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke entsprechend seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 12 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt am 12.10.2022 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.